



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

9. – 20. Dezember 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 10. Dezember 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-218/18 RENV Deutsche Lufthansa / Kommission

Staatliche Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit Beschluss vom 31. Juli 2017 genehmigte die Kommission Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz für den hauptsächlich von Ryanair genutzten Flughafen Frankfurt-Hahn, ohne das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen. Die Zuwendungen sollten es dem Flughafen ermöglichen, den Beförderungsbedarf der Region zu decken, bis er durch private Investitionen wieder rentabel wird. Konkret sollten sie die für den Zeitraum 2017–2021 erwarteten Betriebsverluste bis zu einem Höchstbetrag von 25,3 Mio. Euro abdecken (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/2221](#)).

Die Kommission stufte die Zuwendungen zwar als staatliche Beihilfe ein, hielt sie jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar. Insoweit wies sie insbesondere darauf hin, dass es im Einzugsgebiet des Flughafens Frankfurt-Hahn keine weiteren Flughäfen gebe und dass die nächstgelegenen Flughäfen, in Luxemburg und in Frankfurt am Main, ganz andere Geschäftsmodelle als das Low-Cost-Modell des Flughafens Frankfurt-Hahn hätten. Die Kommission war daher der Ansicht, dass die Gewährung der fraglichen Beihilfe nur geringe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel habe.

Lufthansa focht diese Genehmigung vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-218/18](#)) erklärte das Gericht den Kommissionbeschluss für nichtig, da die von der Kommission durchgeführte Prüfung nicht alle Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit

der fraglichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt habe ausräumen können.

Das Land Rheinland-Pfalz legte gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, die Kommission legte ihrerseits ein Anschlussrechtsmittel ein. Die Rechtsmittel hatten Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2023 ([C-466/21 P](#)) hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2021 wegen Mängeln bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage von Lufthansa auf und verwies die Rechtssache zurück an das Gericht.

Heute findet die (erneute) mündliche Verhandlung über die Klage von Lufthansa vor dem Gericht statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-118/23 Getin Holding u. a.

Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Da die polnische Getin Noble Bank in Schieflage geraten war, bestellte die polnische Kommission für Finanzaufsicht im Dezember 2021 den polnischen Bankgarantiefonds zum vorläufigen Verwalter.

Angesichts des Insolvenzrisikos der Bank entschied der Bankgarantiefonds in seiner weiteren Eigenschaft als Abwicklungsbehörde im September 2022, das Abwicklungsverfahren einzuleiten.

Der Aufsichtsrat der Bank, Inhaber von Aktien und Anleihen sowie andere Gläubiger der Bank haben diese Entscheidung vor einem polnischen Verwaltungsgericht angefochten. Sie machen geltend, der Bankgarantiefonds könne nicht gleichzeitig Aufsichtsfunktionen, Funktionen der Einlagensicherung und solche als Abwicklungsbehörde wahrnehmen. Eine solche Vermengung führe zu einem Interessenkonflikt, der die Abwicklungsentscheidung rechtswidrig mache. Dies wiederum berechtige zu Entschädigungsklagen vor den Zivilgerichten.

Das polnische Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung insbesondere der EU-Richtlinie 2014/59

über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juni 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Funktionen des vorläufigen Verwalters und der Einlagensicherung „andere Funktionen“ seien, die von einer Abwicklungsbehörde ausgeübt werden könnten, sofern die operative Unabhängigkeit zwischen diesen Funktionen und der Abwicklungsfunktion sichergestellt sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-419/23 Nemzeti Földügyi Központ

Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn

Mit Urteil vom 21. Mai 2019 stellte der Gerichtshof fest, dass Ungarn durch die Löschung der Nießbrauchsrechte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn innehaben, gegen seine Verpflichtungen aus dem freien Kapitalverkehr und dem durch die EU-Grundrechte-Charta garantierten Eigentumsrecht verstoßen hat (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/19](#)).

Der in Deutschland ansässige Eigentümer eines Grundstücks in Ungarn beanstandet vor einem ungarischen Gericht, dass im Zuge der Umsetzung des vorgenannten EuGH-Urteils ein zuvor gelöschttes Nießbrauchsrecht an seinem Grundstück wieder eingetragen wurde. Seiner Meinung nach hätte vorab geprüft werden müssen, ob das ursprüngliche Nießbrauchsrecht nach der seinerzeit anwendbaren ungarischen Regelung rechtswidrig war. Das ungarische Gericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 11. Juli die Ansicht vertreten, dass sich ein Grundstückseigentümer, dessen Eigentum durch ein – zunächst bestandskräftig eingetragenes, nachher unionsrechtswidrig gelöschttes, später aber wieder neu eingetragenes – Nießbrauchsrecht belastet ist, nicht mit Erfolg auf die

Kapitalverkehrsfreiheit und das in der Charta garantierte Eigentumsrecht berufen könne, um die zuständige Behörde dazu zu verpflichten, dieses Nießbrauchsrecht erneut mit der Begründung zu löschen, dass dessen ursprüngliche Eintragung – gemessen an den seinerzeit geltenden – ungarischen Regeln widersprach.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-629/23 Eesti Suurkiskjad

Wolfsjagd in Estland

Der estnische Verein Eesti Suurkiskjad [Estnische große Raubtiere] beanstandet vor den estnischen Gerichten die vom estnischen Umweltamt für das Jahr 2020/21 festgelegte Wolfsjagdquote.

Nach der Habitatrichtlinie 92/43 ist der Wolf zwar grundsätzlich streng zu schützen, die estnische Population ist von diesem strengen Schutz jedoch ausgenommen. Laut einem Aktionsplan von 2022 ist die estnische Wolfspopulation Teil der baltischen Wolfspopulation. Die estnische Population wird nach den Kriterien der Roten Liste der International Union for Conservation of Nature (IUCN) zwar als gefährdet bzw. sogar stark gefährdet eingestuft, die baltische Population hingegen wird als nicht gefährdet eingestuft.

Der estnische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Habitatrichtlinie.

Er möchte u.a. wissen, ob die Bejagung des Wolfes voraussetzt, dass ein günstiger Erhaltungszustand der regionalen Wolfspopulation in Estland gewährleistet ist, oder ob der Erhaltungszustand der gesamten baltischen Population (d.h. auch in benachbarten Mitgliedstaaten) berücksichtigt werden kann. Sollte es auf die Population allein in Estland ankommen, möchte er ferner wissen, ob die Einstufung nach den Kriterien der Roten Liste der IUCN als gefährdet einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne

der Habitatrichtlinie ausschließt. Zudem möchte er wissen, ob bei der Feststellung des günstigen Erhaltungszustands auch Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur Rechnung getragen werden kann.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Die Zeit vom 16. Dezember 2024 bis zum 3. Januar 2025 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Am Mittwoch, dem 18. Dezember 2024, verkündet jedoch das Gericht noch eine Reihe von Urteilen, und am Donnerstag, dem 19. Dezember 2024, verkündet der Gerichtshof noch verschiedene Urteile.

Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 18. Dezember 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-776/22 TP / Kommission

Ausschluss von EU-Vergabeverfahren wegen mangelhafter Ausführung eines früheren Auftrags

Die Kommission schloss ein Unternehmen für zwei Jahre von Gewährungsverfahren (dazu gehören u.a. Vergabeverfahren) aus, die der Haushaltsordnung 2018 unterliegen oder durch den 11. Europäischen Entwicklungsfond finanziert werden, sowie von der Teilnahme an Verfahren zur Gewährung von EU-Mitteln.

Sie begründete diesen Ausschluss damit, dass das Unternehmen als Teil

eines Konsortiums einen früheren Werkauftrag der Kommission mangelhaft ausgeführt habe. Zuvor hatte das von der Kommission angerufene Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) festgestellt, dass das Konsortium grob fahrlässig gehandelt habe und das in Rede stehende Unternehmen, ebenso wie sein Konsortiumspartner, der Kommission die Kosten für die erforderlichen Reparaturen zu erstatten habe.

Das Unternehmen hat die Kommissionsentscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. Dezember 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-489/23 Mironovich Shor / Rat

Restriktive Maßnahmen – Moldau

Angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, und auf Ersuchen der Republik Moldau beschloss der Rat der EU am 28. April 2023 restriktive Maßnahmen. So sollten Personen, die für die Untergrabung oder Bedrohung der Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau sowie der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Stabilität oder der Sicherheit in der Republik Moldau verantwortlich sind, diese unterstützen oder umsetzen, Reisebeschränkungen auferlegt und ihre Vermögenswerte eingefroren werden.

Im Zuge dessen nahm der Rat mit Beschluss vom 30. Mai 2023 Herrn Ilan Mironovich Shor in die Liste der Personen auf, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten. Der Unternehmer und Vorsitzende der Schor-Partei habe gewalttätige Demonstrationen geplant und geleitet sowie schweres finanzielles Fehlverhalten in Bezug auf öffentliche Gelder gezeigt und unerlaubt Kapital ausgeführt. Er sei somit für Handlungen verantwortlich, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau sowie die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität und die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben und bedrohten.

Herr Shor hat seine Listung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute

sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 18. Dezember 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-493/23 Tauber / Rat

Restriktive Maßnahmen – Moldau

Angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, und auf Ersuchen der Republik Moldau beschloss der Rat der EU am 28. April 2023 restriktive Maßnahmen. So sollten Personen, die für die Untergrabung oder Bedrohung der Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau sowie der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Stabilität oder der Sicherheit in der Republik Moldau verantwortlich sind, diese unterstützen oder umsetzen, Reisebeschränkungen auferlegt und ihre Vermögenswerte eingefroren werden.

Im Zuge dessen nahm der Rat mit Beschluss vom 30. Mai 2023 Frau Marina Tauber in die Liste der Personen auf, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten. Die stellvertretende Vorsitzende der Schor-Partei und Mitglied des Parlaments der Republik Moldau habe gewalttätige Demonstrationen geplant und geleitet sowie schweres finanzielles Fehlverhalten in Bezug auf öffentliche Gelder gezeigt und unerlaubt Kapital ausgeführt. Sie sei somit für Handlungen verantwortlich, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau sowie die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität und die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben und bedrohten.

Frau Tauber hat ihre Listung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-295/23 Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft

Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaft

In Deutschland kann ein Geschäftsanteil an einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur durch einen Rechtsanwalt oder einen gleichgestellten Berufsträger erworben werden.

2021 veräußerte der alleinige Gesellschafter der deutschen Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft 51 % ihrer Geschäftsanteile an eine GmbH österreichischen Rechts. Letztere ist nicht zur Anwaltschaft zugelassen. Daraufhin widerrief die Rechtsanwaltskammer München die Zulassung der Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

Hiergegen erhob die Rechtsanwaltsgesellschaft Klage vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Sie macht geltend, dass der Widerruf der Zulassung zwar mit den geltenden deutschen Rechtsvorschriften in Einklang stehe, diese seien jedoch unionsrechtswidrig. Der Widerruf der Zulassung verletze ihr Recht auf freien Kapitalverkehr sowie auf Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 4. Juli 2024 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten bei der Regelung des Rechtsanwaltsberufs über einen weiten Spielraum verfügten. Wenn sie die Ausübung dieses Berufs durch Kapitalgesellschaften gestatteten, seien sie berechtigt, diese Gesellschaften bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Beschränkungen müssten jedoch kohärent sein und mit den Gründen des Allgemeininteresses, die sie rechtfertigen, in Einklang stehen. Die hier in Rede stehenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung seien in mehrfacher Hinsicht inkohärent.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-244/24 Kaduna und C-290/24 Abkez

Drittstaatsangehörige Vertriebene aus der Ukraine

Ein Algerier, ein Nigerianer, ein Pakistaner und ein Türke, die zum Zeitpunkt des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in der Ukraine hatten, flohen wie viele andere in die EU. In den Niederlanden wurde ihnen vorläufiger Schutz gewährt, ohne dass geprüft wurde, ob sie gefahrlos dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren konnten. Der vorläufige Schutz in den Niederlanden für Personen wie die hier in Rede stehenden endete jedoch am 4. März 2024. Gegen die vier wurden daher Rückkehrentscheidungen erlassen. Diese haben sie vor den niederländischen Gerichten angefochten.

Die Rechtbank Den Haag und der niederländische Staatsrat haben dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt. Ihrem Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wurde stattgegeben.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 22. Oktober 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat den vorübergehenden Schutz, den er aus freien Stücken bestimmten aus der Ukraine Vertriebenen gewährt habe, grundsätzlich jederzeit beenden könne.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-244/24](#)

[Weitere Informationen C-290/24](#)

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen

C-185/24 und C-189/243 Tudmur

Dublin-III-Überstellungen: Folgen eines von Italien erklärten Aufnahmestopps

Zwei Syrer beanstanden vor den deutschen Gerichten, dass ihre Asylanträge als unzulässig abgelehnt wurden und ihre Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begründete seine Entscheidungen damit, dass eine Eurodac-Abfrage ergeben habe, dass die Beiden über Italien illegal in die EU eingereist seien. Nach der Dublin-III Verordnung sei daher Italien für die Prüfung der Asylanträge zuständig.

Während des gerichtlichen Verfahrens gab die italienische Dublin-Unit im Dezember 2022 zwei Rundschreiben heraus, mit denen sie erklärte, dass Italien angesichts des großen Zustroms von Drittstaatsangehörigen und mangels verfügbarer Aufnahmekapazitäten vorerst keine Dublin-Überstellungen mehr annehme, außer zur Familienzusammenführung von Minderjährigen. Im Jahr 2023 erfolgten nur elf Überstellungen an Italien.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen stellt sich die Frage, ob Deutschland der zuständige Mitgliedstaat geworden ist, weil davon auszugehen sein könnte, dass angesichts des Aufnahmestopps das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich bringen. Es hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Sollte eine solche Annahme zu verneinen sein, möchte es wissen, wie in einer solchen Situation die Aufnahmebedingungen geprüft werden können. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-185/24](#)

[Weitere Informationen C-189/24](#)

Donnerstag, 19. Dezember 2024

[Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 Khan Yunis und C-202/23 Baabda](#)

Neuer Asylantrag nach erfolglosem Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat

Nach der Verfahrensrichtlinie 2013/32 können Anträge auf internationalen Schutz, die von derselben Person „nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag“ gestellt wurden (sog. Folgeanträge), unter bestimmten Voraussetzungen für unzulässig erklärt werden.

Das Verwaltungsgericht Minden möchte wissen, ob diese Möglichkeit auch dann besteht, wenn das Asylverfahren über den früheren Antrag nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat, der am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem voll teilnimmt, durchgeführt wurde.

Das Verwaltungsgericht hat über die Fälle eines Libanesen bzw. einer staatenlosen Palästinenserin mit ihren zwei minderjährigen Kindern zu entscheiden, deren Folgeanträge von den deutschen Behörden als unzulässig abgelehnt wurden. Im Fall des Libanesen wurde die Ablehnung damit begründet, dass das frühere Asylverfahren in Polen eingestellt worden sei. Im Fall der Palästinenserin und ihrer Kinder wurden die Anträge abgelehnt, weil ihre zuvor in Belgien gestellten Anträge auf internationalen Schutz von den belgischen Behörden abgelehnt worden seien. Weder habe sich die Sach- und Rechtslage geändert, noch hätten die Betroffenen neue Beweismittel vorgelegt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 27. Juni 2024 die Ansicht, dass die Richtlinie in dem Fall, dass anstelle von Mitgliedstaat A Mitgliedstaat B (vorliegend Deutschland) der für die Prüfung des bei ihm gestellten Antrags zuständige Mitgliedstaat wird, nicht ausschließt, dass die Behörden von Mitgliedstaat B einen bei ihnen gestellten „Folgeantrag“ auch dann als unzulässig ablehnen können, wenn das Asylverfahren über einen früheren Antrag derselben Person in Mitgliedstaat A durchgeführt wurde.

[Weitere Informationen C-123/23](#)

[Weitere Informationen C-202/23](#)

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-664/23 Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine

Ein Armenier war mit seiner Frau und seinen beiden minderjährigen Kindern illegal nach Frankreich eingereist. Einige Jahre später wurde ein drittes Kind in Frankreich geboren. Er erhielt für mehrere Jahre eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und geht einer Arbeit nach.

Er beanstandet vor den französischen Gerichten, dass ihm Familienleistungen für seine beiden erstgeborenen Kinder verwehrt wurden. Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass die beiden nicht im Zuge einer Familienzusammenführung eingereist seien und er nicht nachgewiesen habe, dass sie ordnungsgemäß eingereist seien.

Der französische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit dem in der Richtlinie 2011/98 verankerten Recht auf Gleichbehandlung mit Inländern vereinbar ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-157/23 Ford Italia

Herstellerhaftung nach der Produkthaftungs-Richtlinie

Der Käufer eines Pkw der Marke Ford hat den Vertragshändler, bei dem er den Wagen gekauft hatte, und den Importeur Ford Italia vor den italienischen Gerichten auf Schadensersatz verklagt, weil bei einem Unfall der Airbag nicht funktionierte.

Ford Italia macht geltend, dass der Wagen von der deutschen Ford Werke AG hergestellt worden sei. Da der Hersteller feststehe, sei nach der Produkthaftungsrichtlinie ihre Haftung als Lieferantin ausgeschlossen.

Der italienische Kassationshof stellt sich jedoch die Frage, ob Ford Italia möglicherweise als Scheinhersteller haftet. Nach der

Produkthaftungsrichtlinie gilt nämlich auch als Hersteller, wer sich als solcher ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt aufbringt. Ford Italia habe zwar physisch nichts dergleichen an dem Wagen angebracht, doch ihr Name stimme mit dem des Herstellers insoweit überein, als beide das Erkennungszeichen „Ford“ verwendeten, das auf dem Wagen angebracht sei und in beider Namen vorkomme. Der Kassationshof hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. April 2024 die Ansicht vertreten, dass eine Scheinherstellerhaftung in Betracht komme, wenn die Bezeichnung des Lieferanten – in ihrem wichtigsten Bestandteil – mit dem Namen, dem Warenzeichen oder einem anderen Erkennungszeichen des tatsächlichen Herstellers übereinstimmt, beide derselben Unternehmensgruppe angehören und das angeblich fehlerhafte Fahrzeug den für beide charakteristischen Markennamen trägt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-531/23 Loredas

Arbeitszeiterfassung bei Hausangestellten

Eine spanische Arbeitnehmerin, die als Hausangestellte beschäftigt war, klagt vor den spanischen Gerichten gegen ihre Kündigung und auf Zahlung von noch ausstehendem Lohn. In erster Instanz wurde ihre Zahlungsklage mangels Beweisen abgewiesen, denn sie konnte keine Protokolle über die Erfassung der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit vorlegen. Nach spanischem Recht gilt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nicht für die Beschäftigung von Hausangestellten.

Das von der Betroffenen angerufene Rechtsmittelgericht hat Zweifel, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Zum einen komme ein Verstoß gegen die Richtlinie 2003/88 über die Arbeitszeitgestaltung in

Betracht. Zum anderen könnte eine indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegen, da 95 % der Hausangestellten weiblich seien. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 14. Mai 2019, CCOO, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann (siehe [Pressemitteilung Nr. 61/19](#)).

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

